

Förderverein Evangelisches Gymnasium Tharandt

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Evangelisches Gymnasium Tharandt". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Förderverein Evangelisches Gymnasium Tharandt e. V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tharandt. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
3. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31.07.2010.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereines ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.1. die umfassende finanzielle und ideelle Unterstützung sowie Förderung des Evangelischen Gymnasiums Tharandt,
 - 2.2. die Förderung der im Rahmen der pädagogischen Zielsetzung der Schule angebotenen Veranstaltungen und Aktivitäten,
 - 2.3. die Förderung des Wirkens und der Belange der Schule, auch in der Öffentlichkeit,
 - 2.4. die Unterstützung der Erziehung der Kinder auch außerhalb des Schulbetriebes durch Angebote für Eltern und Lehrer.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Stimmberechtigtes Vollmitglied des Vereines kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, sich aktiv für die Zwecke des Vereines einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen. Die Rechte aus den §§ 7 / 10 – 13 stehen nur den stimmberechtigten Vollmitgliedern zu.
2. Nichtstimmberechtigtes Fördermitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. In diesem ist anzugeben, welche Art der Mitgliedschaft angestrebt wird.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt dies den Antragstellern schriftlich mit. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes förmlich ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Grundlagen und Zielsetzungen des Vereines handelt, oder für mindestens ein Jahr den Beitrag nach § 5 nicht entrichtet hat. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet bei ihrer folgenden Sitzung über den Ausschluss abschließend.

§ 5 **Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern des Vereines werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Mitglieder des Christlichen Schulvereins Wilsdruffer Land e.V. sowie die vom Schulverein angestellten Mitarbeiter sind von der Entrichtung eines Vereinsbeitrages befreit.

§ 6 Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht mindestens aus 3 und höchstens aus 5 Mitgliedern, die dem Verein als stimmberechtigte, natürliche Mitglieder angehören. Dem Vorstand sollten ein Mitglied des Vorstandes des Christlichen Schulvereines Wilsdruffer Land e.V. und ein Vertreter der Mitarbeiter des Evangelischen Gymnasiums Tharandt angehören.

2. Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende. Er kann einen Schatzmeister/eine Schatzmeisterin bestimmen.

3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann die Mitgliederversammlung jederzeit eine Ersatzwahl vornehmen.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereines übertragen sind.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden/von der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

3. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn ein Vorstandsmitglied die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder beim stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden verlangt.

§ 10 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- b) Entgegennahme von Auskünften über die weitere Arbeit des Vereines; Anregungen zur Gestaltung der weiteren Arbeit;
- c) Festsetzung der von den Mitgliedern und Fördermitgliedern zu entrichtenden Beiträge und deren Fälligkeit;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin;
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereines;
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Fax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Dabei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin.

5. Zur Änderung der Satzung oder zur Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über eine Satzungsänderung darf nur beschlossen werden, wenn die beabsichtigte Änderung bei der Einberufung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt angegeben war. In beiden Fällen ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer/der Protokollführerin und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende/die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Abzug der Liquidationskosten verbleibende Vermögen des Vereins vorrangig an den Christlichen Schulverein Wilsdruffer Land e. V., ansonsten an eine der Kirche zugeordnete Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Schlussbestimmung

Der Vorstandsvorsitzende/die Vorstandsvorsitzende wird ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht.

Vorstehende Satzung wurde am 29. März 2011 in Tharandt von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.